

Unternehmensbewertung wird für Steuerberater immer wichtiger

► Mit der Novellierung des Bewertungsgesetzes im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2008 geht eine vermehrte Nachfrage für Bewertungen kleiner und mittlerer Unternehmungen (KMU) einher. Obwohl sich die Mehrheit der Bewertungen in Deutschland auf solche Unternehmen bezieht, so beschränken sich Seminare und Literatur häufig auf Fragestellungen für die Bewertung großer Kapitalgesellschaften bzw. börsennotierter Unternehmen.

Das sechste Tagesseminar des „Nürnberger Steuergespräche e. V.“ am 18.06.2009 in Nürnberg gab unter dem Titel „Bewertung mittelständischer Unternehmen“ einen Überblick über die verschiedenen Bewertungsansätze, -methoden sowie die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Bewertung mittelständischer Unternehmen. Die ausgebuchte Veranstaltung stieß, nicht nur bei Vertretern aus der steuerberatenden Praxis, auf großes Interesse. Der Präsident der Steuerberaterkammer Nürnberg und Vorstandsvorsitzender des Nürnberger Steuergespräche e. V. *Manfred Dehler* (StB, vBP) begrüßte in den Räumen der Steuerberaterkammer Nürnberg knapp 150 Teilnehmer.

Mitorganisator *Prof. Dr. Klaus Henselmann* (CVA und Vorstand der IACVA, Universität Erlangen-Nürnberg) gab mit seinem Vortrag „Anlässe und Methoden der Unternehmensbewertung“ einführend einen umfassenden Überblick über die heute in der Praxis angewandten Bewertungsverfahren. Die dominierenden Methoden im deutschsprachigen Raum sind gemäß einer empirischen Umfrage (*Henselmann/Barth*, 2009) die Multiplikatorverfahren (Similar Public Company-Ansatz und Recent Acquisition-Ansatz). Bei den Diskontierungsverfahren kommen die beiden Discounted Cash Flow-Methoden Weighted Average Cost of Capital (WACC) und Flow to Equity (FTE) noch vor dem Ertragswertverfahren nach IDW am häufigsten zur Anwendung. Letzteres Verfahren hat somit seine ehemals dominierende Stellung verloren.

Darauf folgte ein Referat von *Prof. Andreas Creutzmann* (WP, StB, CVA und Vorstandsvorsitzender der IACVA, Hochschule Calw)

mit dem Thema „Unternehmensbewertung bei Kauf/Verkauf mittelständischer Unternehmen“, in dem die Besonderheiten und Fallstricke bei der ertragswertorientierten Bewertung von mittelständischen Unternehmen sowie entsprechende Lösungsvorschläge für die Praxis herausgestellt wurden. So muss bspw. die für die sachgerechte Ermittlung der finanziellen Überschüsse notwendige, plausible Planungsrechnung regelmäßig durch den Bewerter erstellt werden. Hierfür sind u. a. die steuerlichen, gesellschaftsrechtlichen sowie personenbezogenen Einflüsse auf die Ertragskraft des Unternehmens zu analysieren und zu bewerten.

Der dritte Vortrag wurde von *Prof. Dr. Wolf F. Fischer-Winkelmann* (Vorstandsvorsitzender des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung e. V., Universität der Bundeswehr München) zum Thema „Unternehmensbewertung in Abfindungs- und Ausgleichsfällen“ gehalten. Der Bewertung des betreffenden Unternehmensanteils wird die Fiktion einer Unternehmensveräußerung zu Grunde gelegt. Eine empirische Untersuchung über die praktische Anwendung verschiedener Unternehmenswertverfahren für KMU durch den steuerberatenden Berufsstand (*Fischer-Winkelmann/Busch*, 2009) ergibt, dass die am häufigsten gewählte Methode das Ertragswertverfahren nach IDW ist, gefolgt vom Stuttgarter Verfahren auf Rang 2, den DCF-Verfahren auf Rang 3 und den Gewinn- oder Umsatzmultiplikatoren auf Rang 4. Damit unterscheidet sich die Methodenwahl der Steuerberater deutlich von den gewählten Verfahren der sonstigen Bewerterberufsgruppen.

Der Makler und Berater *Dr. Oliver Bauer* (Inhaber der *Dr. Oliver Bauer – Unternehmensberatung*) referierte über die „Bewertung von Freiberuflern“. Aufgrund der Homogenität von Aufbau und Ablauf in Praxen des gleichen Geschäftsfeldes und den vergleichsweise hohen Kosten der Informationsbeschaffung haben sich bei der Bewertung von Freiberuflern verschiedene Multiplikatoransätze etabliert.



CVA Prof. Dr. Klaus Henselmann

Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen und Prüfungswesen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Vorstandsmitglied der IACVA-Germany e. V. Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer. Beratungstätigkeit insbesondere im Bereich Unternehmensbewertungen.



Dipl.-Kfm. Matthias Jepp

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Rechnungswesen und Prüfungswesen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Die am häufigsten angewandte Methode ist hier der Umsatzmultiplikator. Für den Gesamtwert der Praxis ist der Wert des Goodwill, der den Wert des Mandantenstammes widerspiegelt und i. d. R. in enger Verbindung mit den Praxisinhabern steht, von wesentlicher Bedeutung. Der Wert der übertragenen Substanz ist dagegen eher gering. Wesentlicher Einflussfaktor ist somit der Mandantenstamm bzw. der hierdurch generierte Umsatz. Konventionell, wie bei großen Kapitalgesellschaften, errechnete Ertragswerte sind nach Meinung der Praxis deutlich zu hoch. Allerdings führen sie bei sachgerechter Anwendung (z. B. höhere Risikozuschläge aufgrund fehlender Diversifikation und schlechter Marktgängigkeit sowie angemessene Berücksichtigung eines kalkulatorischen Unternehmerlohns) zu fundierten und vergleichbaren Ergebnissen.

Das Referat von *Prof. Dr. Thomas Edenhofer* (WP/StB und Partner der Deloitte & Touch GmbH) und *Marco See* (WP/StB und Director bei der Deloitte & Touch GmbH) behandelte die „Bilanzielle Bewertung des Geschäfts- und Firmenwerts“. Im Fokus standen dabei die neuen Regelungen des IFRS 3 sowie die Vorschriften des HGB nach BilMoG. Dem Grundsatz nach gibt es zwischen beiden Rechnungslegungssystemen keine wesentlichen Unterschiede bei der Bilanzierung des Goodwill im Rahmen der Kaufpreisallokation. Zu bemängeln sind die, im Vergleich zu den IFRS, knappen Vorgaben des HGB. Allerdings erweisen sich die Guidelines nach IFRS 3 als ebenso sachgerecht für HGB-Bilanzierende. Eine detaillierte Kaufpreisallokation kostet Zeit und Geld. In der Praxis, insbesondere im Mittelstand, wird entsprechend den neuen Regelungen nach HGB eine pauschale Aktivierung des Goodwill bevorzugt werden, da hierbei die geringsten Kosten entstehen.

Im Mittelpunkt des Vortrags von *Gerhard Schweser* (Leitender Regierungsdirektor, Referatsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter des BayLafSt) mit dem Titel „Unternehmensbewertung für steuerliche Zwecke aus Sicht der Finanzverwaltung“ stand die Ermittlung des gemeinen Werts von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach dem Bewertungsgesetz für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Die Wertermittlung erfolgt hierfür, sofern keine Ableitung aus Verkäufen möglich ist, mit Hilfe eines im Geschäftsverkehr

üblichen Bewertungsverfahrens. Somit werden künftig die Ertragswertmethode, vergleichsorientierte Methoden, Multiplikatormethoden oder ersatzweise das in den §§ 199 ff. BewG geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen. Das Stuttgarter Verfahren sowie der Leitfaden der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Münster werden im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungssteuer nicht mehr herangezogen. Detailregelungen durch neue Verwaltungsvorschriften sind zwar schon in Bearbeitung, bleiben aber noch abzuwarten.

Darauf folgend referierte *Prof. Dr. Wolfram Scheffler* (Universität Erlangen-Nürnberg) über den „Einfluss der Rechtsform auf die Erbschaftsteuerbelastung“. Die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts alle Vermögensgegenstände gleichmäßig zu bewerten, wird im neuen Erbschaftsteuerrecht (BewG/ ErbStG) zwar grundsätzlich erfüllt, dennoch existieren weiterhin zahlreiche Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtsformen. Diese rechtsformabhängigen Besteuerungswirkungen resultieren bspw. aus der unterschiedlichen Behandlung von begünstigtem Vermögen, den Bewertungsverfahren oder der Begünstigung von Gesellschaft-Gesellschafter-Verträgen. Zusammenfassend besteht tendenziell weiterhin ein Vorteil für Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Das bedeutet, die Erbschaft- und Schenkungssteuer hat auch weiterhin einen Einfluss auf die Rechtsformwahl.

Die Referate endeten mit dem Vortrag von *Prof. Dr. Andreas Oestreicher* (Institut für deutsche und internationale Besteuerung, Universität Göttingen) zu dem Thema „Bewertung von Transferpaketen in Fällen grenzüberschreitender Funktionsverlagerung“. Die in der Rechtsverordnung zur Funktionsverlagerung verankerten Regelungen zu den Bewertungsparametern führen regelmäßig zu Problemen in der praktischen Anwendung. Beispielhaft zu nennen sind hier die einengende Vorgabe der Ertragswertmethode nach IDW als einzig zulässigem Bewertungsverfahren, die grundsätzliche Annahme eines unbegrenzten Kapitalisierungszeitraumes sowie die unbestimmten Regelungen bezüglich des Kapitalisierungszinssatzes. Im Zuge entsprechend notwendiger Anpassungen der Verordnung bedarf es auch internationaler Abstimmungen auf diesem Gebiet.

Abschließend fasste *Udo Heuberger* (WP, StB und Vorsitzender des Bezirks Nord des Landesverbandes der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.) die gewonnen Erkenntnisse zusammen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Nachfrage nach Unternehmensbewertungen, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, steigt. Daher sind immer mehr Steuerberater gezwungen, sich verstärkt mit den von Bewertungspraktikern präferierten Methoden (Diskontierungs- und

Multiplikatorverfahren) auseinanderzusetzen. Damit diese Verfahren zu sinnvollen Ergebnissen führen, gilt es neben den allgemeinen Bewertungstechniken auch die Besonderheiten von KMU sachgerecht zu berücksichtigen. Eine fundierte Aus- bzw. Weiterbildung in dieser Disziplin ist daher keine Kür, sondern eine Pflichtübung für Steuerberater geworden. Kompetente Unterstützung hierbei bietet der erste deutsche Berufsverband für Unternehmensbewerter (IACVA-Germany e.V.).




Optimizing your Performance

Our Restructuring Services

Leading / Thinking / Performing™

www.american-appraisal.de



American Appraisal.